

Aktionsbedingungen der Bestpreisgarantie

ZusammenStromen GmbH / Geld für eAuto

Präambel

Die ZusammenStromen GmbH, Holzdamm 40, 20099 Hamburg (nachfolgend „Anbieter“), betreibt die Plattform „Geld für eAuto“ (www.geld-fuer-eauto.de) zur Vermarktung der Treibhausgasminderungs-Quote (THG-Quote) für Besitzer von Elektrofahrzeugen. Auf der Basis des zwischen Anbieter und Nutzer geschlossenen Vertrages gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Anbieters (nachfolgend „AGB“), abrufbar unter <https://geld-fuer-eauto.de/legal/terms>.

Ergänzend zu den AGB bietet der Anbieter seinen Neukunden eine Bestpreisgarantie an. Die nachfolgenden Bedingungen regeln die Teilnahme an dieser Bestpreisgarantie. Sie ergänzen die AGB. Bei Widersprüchen zwischen den AGB und diesen Bedingungen gehen die AGB vor, soweit in diesen Bedingungen nichts ausdrücklich Abweichendes geregelt ist.

§ 1 Geltungsdauer der Bestpreisgarantie

Die Bestpreisgarantie gilt ab dem Zeitpunkt des erfolgreichen Uploads des Fahrzeugscheins auf der Plattform des Anbieters für einen Zeitraum von 14 Kalendertagen. Maßgeblich ist der Zeitpunkt, zu dem der Nutzer vom Anbieter die Upload-Bestätigung per E-Mail zugesendet bekommt. Die Frist endet mit Ablauf des 14. Tages um 23:59 Uhr (MEZ/MESZ). Nach Ablauf dieser Frist können keine Ansprüche aus der Bestpreisgarantie mehr geltend gemacht werden.

§ 2 Teilnahmeberechtigung

Die Bestpreisgarantie gilt ausschließlich für Kunden, die zum Zeitpunkt des Uploads keinen laufenden Abtretungsvertrag mit der ZusammenStromen GmbH haben. Kunden, deren frühere Abtretungsverträge bereits beendet sind, sind ebenfalls teilnahmeberechtigt. Ein bestehendes Benutzerkonto ohne aktiven Abtretungsvertrag steht der Teilnahmeberechtigung nicht entgegen.

Die Bestpreisgarantie kann pro teilnahmeberechtigtem Kunden nur einmal in Anspruch genommen werden. Maßgeblich ist das Fahrzeug, das innerhalb der aktuellen Teilnahmeberechtigung als erstes hochgeladen wird. Frühere Uploads aus bereits beendeten Abtretungsverträgen werden für die Bestpreisgarantie nicht herangezogen. Lädt ein Kunde innerhalb seiner aktuellen Teilnahmeberechtigung mehrere Fahrzeuge gleichzeitig oder zeitlich nacheinander hoch, gilt die Garantie ausschließlich für das zeitlich zuerst hochgeladene Fahrzeug dieser Teilnahme.

Die Bestpreisgarantie steht sowohl Privatnutzern im Sinne von Ziff. 2.2.a) AGB als auch Firmennutzern im Sinne von Ziff. 2.2.b) AGB offen, sofern der Vertragsabschluss zu den auf

der Plattform des Anbieters öffentlich einsehbaren Standardkonditionen des Garantietarifs erfolgt. Firmennutzer, die den Vertrag auf Basis einer gesonderten, individuell verhandelten Vereinbarung abschließen (vgl. Ziff. 13.4 AGB), sind von der Bestpreisgarantie ausgeschlossen.

§ 3 Erfasster Leistungsumfang

§ 3.1 Fahrzeugklasse und Leistungsart

Die Bestpreisgarantie gilt ausschließlich für die Anmeldung von Elektrofahrzeugen der Fahrzeugklasse M1 (Personenkraftwagen) im Sinne von Ziff. 7 AGB. Sie gilt nicht für die Anmeldung von Elektrofahrzeugen anderer Fahrzeugklassen und nicht für die Anmeldung von Ladestrom an öffentlich zugänglichen Ladepunkten im Sinne von Ziff. 8 AGB.

§ 3.2 Erfasstes Abtretungsjahr

Die Bestpreisgarantie bezieht sich ausschließlich auf die Vergütung für die THG-Prämie des aktuellen Abtretungsjahres im Rahmen des Garantietarifs. Als „aktuelles Abtretungsjahr“ im Sinne dieser Bedingungen gilt:

1. bei Upload des Fahrzeugscheins bis einschließlich 07. November eines Kalenderjahres: das laufende Kalenderjahr;
2. bei Upload des Fahrzeugscheins ab dem 08. November eines Kalenderjahres: das folgende Kalenderjahr.

Die Bestpreisgarantie gilt bei einem Abtretungszeitraum von zwei Kalenderjahren (gemäß Ziff. 7.1.b) AGB) ausschließlich für die Vergütung des aktuellen Abtretungsjahres. Eine etwaige Vergütungsanpassung für das zweite Kalenderjahr aufgrund geänderter Schätzwerte (Ziff. 12.2 AGB) oder aufgrund des Anpassungsrechts des Anbieters (Ziff. 12.5 AGB) wird von der Bestpreisgarantie nicht erfasst.

Die Bestpreisgarantie gilt nicht für die nachträgliche Anmeldung des Vorjahres gemäß Ziff. 7.1 Satz 2 AGB. Sie gilt ebenso nicht für Kombi-Angebote oder sonstige Angebote, die sich auf mehrere Abtretungsjahre beziehen oder von den Konditionen des Garantietarifs abweichen.

§ 4 Definition vergleichbarer Angebote

§ 4.1 Garantiepreis

Die Bestpreisgarantie gilt ausschließlich für den Vergleich des vom Anbieter angebotenen Garantiepreises mit vergleichbaren Garantie-Angeboten des Wettbewerbs. Als „Garantiepreis“ im Sinne dieser Bedingungen gilt ein festgelegter, bei Vertragsschluss garantierter Auszahlungsbetrag für die THG-Prämie eines Fahrzeugs für ein Kalenderjahr,

dessen Höhe weder von einer späteren Marktpreis-Entwicklung noch vom tatsächlichen Verkauf der THG-Quote durch den jeweiligen Anbieter abhängt.

§ 4.2 Wettbewerb

Als „Wettbewerb“ im Sinne dieser Bedingungen gelten gewerbliche Anbieter der THG-Quoten-Vermarktung mit Geschäftssitz in der Europäischen Union, die auf einer eigenen, öffentlich zugänglichen Website Preise für die THG-Prämie ausweisen.

§ 4.3 Vergleichbares Angebot

Ein vergleichbares Angebot des Wettbewerbs liegt nur dann vor, wenn das Angebot kumulativ folgende Voraussetzungen erfüllt:

1. Es handelt sich um ein Garantipreis-Angebot im Sinne von § 4.1, bei dem der Auszahlungsbetrag zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses feststeht und nicht von einer späteren Marktpreis-Entwicklung, geteilten Erlösen oder sonstigen variablen Faktoren abhängt.
2. Das Angebot bezieht sich auf die THG-Prämie eines Elektrofahrzeugs der Fahrzeugklasse M1 (Personenkraftwagen).
3. Das Angebot bezieht sich auf dasselbe Abtretungsjahr wie das Angebot, für das die Bestpreisgarantie in Anspruch genommen wird.

Verglichen wird ausschließlich der öffentlich ausgewiesene Preis für ein einzelnes Kalenderjahr. Gesamtsummen über mehrere Kalenderjahre werden nicht gegenübergestellt, auch wenn sowohl der Vertrag mit dem Anbieter als auch das Angebot des Wettbewerbs eine Abtretung über mehrere Kalenderjahre vorsehen.

Neben dem Garantipreis werden in den Vergleich auch Bonus- oder Zusatzzahlungen einbezogen, die der Wettbewerber öffentlich ausweist (z. B. Neukundenboni, Willkommensboni, Direktaufschläge), sofern diese kumulativ folgende Voraussetzungen erfüllen:

1. Sie sind öffentlich ausgewiesen.
2. Sie werden ohne weitere Bedingungen ausgezahlt, die über die reine Abtretung der THG-Quote hinausgehen.
3. Sie sind allgemein und dauerhaft für alle Neukunden des Wettbewerbers in vergleichbarer Situation verfügbar.

Nicht einbezogen werden zeitlich befristete Aktions- oder Promo-Boni sowie Boni, die an Kopplungsgeschäfte oder Sonderkonditionen geknüpft sind (vgl. § 4.4).

§ 4.4 Nicht vergleichbare Angebote

Nicht als vergleichbare Angebote gelten insbesondere:

- Express-, Sofort- oder Direktauszahlungsangebote des Wettbewerbs, bei denen der Preis aufgrund eines beschleunigten Auszahlungsmodells zustande kommt;
- Mehrjahres- oder Kombi-Angebote des Wettbewerbs, sofern diese als eigenständige Produkte mit von Einzeljahres-Garantiepreisen abweichenden Konditionen ausgewiesen werden;
- Angebote mit variablen oder vom Marktpreis abhängigen Auszahlungsbeträgen;
- Angebote, bei denen die Auszahlung an die Bedingung geknüpft ist, dass der Anbieter die THG-Quote des Nutzers tatsächlich am Markt verkauft;
- Angebote, bei denen die Vergütung ganz oder teilweise in Form von Sachleistungen, Gutscheinen, Spendenoptionen oder anderen nicht-monetären Gegenleistungen erfolgt. Die Bestpreisgarantie bezieht sich ausschließlich auf monetäre Auszahlungen (Barprämien);
- Zeitlich befristete Aktions- oder Promo-Preise des Wettbewerbs;
- Angebote, deren Auszahlung an Bedingungen geknüpft ist, die über die reine Abtretung der THG-Quote hinausgehen (insbesondere Kopplungsgeschäfte mit Stromverträgen, Wallbox-Käufen, Ladekartenkäufen oder ähnlichen Zusatzleistungen).

§ 5 Obergrenze der Erhöhung

Die aus der Bestpreisgarantie resultierende Erhöhung des Auszahlungsbetrages ist der Höhe nach begrenzt. Als Bezugsgröße für die Obergrenze dient der Gesamtbetrag aus dem zum Zeitpunkt des Uploads des Fahrzeugscheins gültigen Garantiepreis und einem etwaigen, zu diesem Zeitpunkt gewährten Neukundenbonus (nachfolgend „Bezugsbetrag“). Der nach der Bestpreisgarantie auszahlende Gesamtbetrag beträgt maximal 125 % des Bezugsbetrages.

Beispielrechnung:

Garantiepreis zum Upload-Zeitpunkt: 100,00 €

Neukundenbonus zum Upload-Zeitpunkt: 20,00 €

Bezugsbetrag: 120,00 €

Maximal auszahlbarer Gesamtbetrag nach Bestpreisgarantie: 150,00 € (= 125 % von 120,00 €)

Sollte der vom Nutzer nachgewiesene Wettbewerbspreis über diesem Maximalbetrag liegen, erfolgt die Erhöhung der Auszahlung lediglich bis zur Höhe des oben definierten Maximalbetrages. Ein darüber hinausgehender Anspruch besteht nicht.

§ 6 Nachweis und maßgebliche Preisquelle

§ 6.1 Anforderungen an den Nachweis

Für den Preisvergleich werden ausschließlich Preise des Wettbewerbs berücksichtigt, die öffentlich zugänglich sind, d.h. ohne vorherige Registrierung, Account-Erstellung oder individuelle Anfrage einsehbar. Die Eingabe fahrzeug- oder standortbezogener Daten in einen öffentlich zugänglichen Preisrechner (z.B. Fahrzeugklasse, Postleitzahl) ist unschädlich, sofern der Preis dort ohne Registrierung oder Account-Erstellung angezeigt wird.

Zulässige Quellen sind insbesondere:

- die öffentlich zugängliche Website des Wettbewerbers selbst;
- öffentlich zugängliche Preisvergleichsplattformen, sofern der dort ausgewiesene Preis dem Wettbewerber eindeutig zugeordnet und ohne Registrierung einsehbar ist.

Nicht berücksichtigt werden insbesondere:

- Preise, die nur nach Registrierung, Login oder Account-Erstellung einsehbar sind;
- individuell auf Anfrage per E-Mail, Telefon oder anderen Kommunikationskanälen mitgeteilte Preise;
- Preise aus persönlich adressierten Angebotsunterlagen, Anschreiben oder Newslettern;
- Preise, die ausschließlich für bestimmte Nutzergruppen (z.B. Firmenkunden mit individueller Vereinbarung, geschlossene Partnerprogramme) zugänglich sind;
- Preise aus nicht-öffentlichen Foren, geschlossenen Gruppen oder Community-Bereichen.

§ 6.2 Form und Inhalt des Nachweises

Der Nutzer hat den Preis durch Übermittlung folgender Angaben an den Anbieter nachzuweisen:

1. Name des Wettbewerbers;
2. Link zum konkreten Angebot;
3. Screenshot des Angebots mit erkennbarem Preis;
4. Datum und Uhrzeit der Sichtung durch den Nutzer.

Die Übermittlung erfolgt per E-Mail an die auf der Website des Anbieters angegebene Support-Adresse unter Angabe der vom Nutzer bei Vertragsschluss verwendeten E-Mail-Adresse, um den Nachweis dem jeweiligen Upload zuordnen zu können.

§ 6.3 Maßgebliche Preisquelle

Für den Preisvergleich maßgeblich ist ausschließlich der Preis, der sich bei der Überprüfung durch den Anbieter auf der Website des Wettbewerbers bzw. auf der vom Nutzer angegebenen Preisvergleichsplattform feststellen lässt. Die vom Nutzer übermittelten Angaben (insbesondere der Screenshot) dienen dem Anbieter zur Auffindung und Einordnung des Angebots.

Sollte der vom Nutzer übermittelte Preis zum Zeitpunkt der Überprüfung nicht mehr auffindbar sein oder sich vom zum Prüfzeitpunkt auf der Website des Wettbewerbers bzw. der Preisvergleichsplattform tatsächlich angezeigten Preis unterscheiden, gilt ausschließlich der vom Anbieter zum Prüfzeitpunkt festgestellte Preis. Der vom Nutzer übermittelte Screenshot oder das übermittelte Datum der Sichtung begründen keinen eigenständigen Anspruch, wenn der Preis zum Prüfzeitpunkt nicht verifizierbar ist.

Der Anbieter verpflichtet sich, die Überprüfung innerhalb einer angemessenen Frist nach Eingang des Nachweises durchzuführen. Der Anbieter behält sich das Recht vor, einen Nachweis abzulehnen, wenn das Angebot zum Prüfzeitpunkt nicht auffindbar ist, wenn begründete Zweifel an der Zuordnung zum Wettbewerber bestehen oder wenn das Angebot nicht die in § 4 und § 6.1 definierten Anforderungen an ein vergleichbares Angebot erfüllt.

§ 7 Bestpreisgarantie in Bezug auf den eigenen Preis

Die Bestpreisgarantie gilt auch für den eigenen Garantietarif des Anbieters. Als Bezugsgröße dient der Gesamtbetrag aus Garantiepreis und Neukundenbonus für die THG-Prämie eines Elektrofahrzeugs der Fahrzeugklasse M1 für dasselbe Abtretungsjahr. Sollte der Anbieter innerhalb der 14-tägigen Garantiefrist (§ 1) den Garantiepreis oder den Neukundenbonus im Rahmen seines regulären, öffentlich ausgewiesenen Garantietarifs erhöhen, erhält der Nutzer auf entsprechenden Nachweis die Differenz bis zur in § 5 definierten Obergrenze. Die Erhöhung wird mit der regulären Auszahlung der Vergütung gemäß Ziff. 13 AGB berücksichtigt.

Berücksichtigt werden höhere Beträge, die der Anbieter selbst öffentlich ausweist, insbesondere:

- auf der eigenen Website;
- auf öffentlich zugänglichen Preisvergleichsplattformen, sofern der dort ausgewiesene Betrag eindeutig dem Anbieter zugeordnet ist.

Nicht berücksichtigt werden:

- Vergütungsanpassungen aufgrund von Änderungen des UBA-Schätzwerts gemäß Ziff. 12.2 AGB oder aufgrund des Anpassungsrechts des Anbieters gemäß Ziff. 12.5 AGB;
- zeitlich befristete Aktions-, Promo- oder Sonderpreise, die außerhalb des regulären Garantietarifs angeboten werden und nicht für alle Neukunden gleichermaßen verfügbar sind;
- individuell verhandelte Angebote an einzelne Firmenkunden gemäß Ziff. 13.4 AGB;
- Preise oder Boni, die ausschließlich über Kooperationspartner oder in deren geschlossenen Plattformen ausgewiesen werden.

§ 8 Beendigungs- und Änderungsvorbehalt

Der Anbieter behält sich vor, die Bestpreisgarantie jederzeit und ohne Angabe von Gründen für zukünftige Uploads zu beenden oder die Bedingungen der Bestpreisgarantie zu ändern. Die Beendigung oder Änderung wird durch Entfernen der Bestpreisgarantie auf der Website des Anbieters bzw. durch Veröffentlichung der geänderten Bedingungen wirksam.

Ansprüche, die vor dem Zeitpunkt der Beendigung oder Änderung durch einen Upload des Fahrzeugscheins bereits begründet wurden, bleiben für die volle Dauer der 14-tägigen Garantiefrist (§ 1) unberührt. Maßgeblich für die Anwendung der Bestpreisgarantie sind die zum Zeitpunkt des Uploads des Fahrzeugscheins gültigen Bedingungen.

§ 9 Irrtümer

Irrtümer bleiben ausdrücklich vorbehalten. Offensichtliche Fehler in der Darstellung von Preisen, Boni oder Konditionen auf der Website des Anbieters, in dessen Kommunikation oder auf Preisvergleichsplattformen (z.B. offensichtliche Tippfehler, technische Fehlanzeigen, fehlerhafte Datenübermittlungen an Dritte) begründen keinen Anspruch aus der Bestpreisgarantie. Ein offensichtlicher Fehler liegt insbesondere dann vor, wenn der angezeigte Preis in einem auffälligen Missverhältnis zum marktüblichen Preis steht oder der Fehler für einen verständigen Nutzer erkennbar ist.

§ 10 Schlussbestimmungen

Diese Teilnahmebedingungen ergänzen die AGB des Anbieters und sind in deutscher Sprache abgefasst. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Für den Gerichtsstand und alle weiteren Schlussbestimmungen gelten die Regelungen der AGB entsprechend.

Die Nichtigkeit oder Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Teilnahmebedingungen berührt nicht die Gültigkeit der übrigen Teile.

Hamburg, 22.05.2026